

# Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil- des DSV vom 1. Januar 2004 an

## Ein Kommentar zu den Änderungen von Joachim Rösener

### Vorwort

Der Hauptausschuss des DSV hat am 05. April 2003 in Leipzig mit Wirkung vom 01. Januar 2004 einen neuen Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen und eine neue Rechtsordnung beschlossen.

Anlass war ein entsprechender Auftrag des DSV-Verbandstages vom März 2001. Der Allgemeine Teil der WB stammte immerhin noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Er war immer wieder geändert worden. Auch dem Verbandstag 2001 lagen wieder zahlreiche, zum Teil grundsätzliche Änderungsanträge vor. Diese wurden zurückgestellt. Der DSV-Verbandstag hielt es für besser, den Allgemeinen Teil der WB unter Berücksichtigung der Anträge der Entwicklung anzupassen und neu zu fassen und ausnahmsweise vom Hauptausschuss beschließen zu lassen. Ebenso wurde mit den Anträgen zur Rechtsordnung verfahren.

### Die Wettkampfbestimmungen sind kein Bestandteil der Satzung. Sie treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieser Kommentar soll als Leitfaden die Umsetzung der Änderungen der WB-AT erleichtern. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies **keine amtliche Veröffentlichung des DSV ist**. Der Kommentar gibt die **Meinung des Verfassers wieder**. Der Nachdruck des Kommentars ist erlaubt. Wegen des amtlichen Textes der WB-AT verweise ich auf dessen amtliche Veröffentlichung durch den DSV (z.Z. noch Fehlanzeige, 8.12.03).

### Zur Struktur der neuen Vorschriften

Thematisch zusammengehörende Bestimmungen sind zu **Abschnitten** zusammengefasst.

Innerhalb der Abschnitte sind die **Begriffe** besonders erläutert.

Innerhalb der einzelnen Paragraphen sind zunächst der **Grundsatz** beschrieben und dann die **Besonderheiten**.

Die den Vorschriften vorangestellte Übersicht gehört zur Struktur

Jeder Leser sollte immer den ganzen Paragraphen lesen und diesen im Zusammenhang mit dem ganzen Abschnitt sehen, bevor er ihn anwendet. Nicht alle Bestimmungen sind neu. Sie stehen aus Strukturgründen aber zum Teil an anderer Stelle.

## DSV-WETTKAMPFBESTIMMUNGEN – Allgemeiner Teil (Fassung 05.04.2003)

### Übersicht

<b>Abschnitt I:</b>	<b>Geltungsbereich</b>		
	Geltungsbereich	§	1
	Ausnahmen vom Geltungsbereich	§	2
	Bezeichnung Schwimmer	§	3

<b>Abschnitt II: Wettkampfveranstaltungen</b>	
Wettkampfveranstaltungen	§ 4
Veranstalter und Ausrichter	§ 5
Anzeige von Wettkampfveranstaltungen	§ 6
Sportgesundheit	§ 7
Jugendschutz	§ 8
Werbung	§ 9
Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte, Kampfrichtergebühr	§ 10
Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung	§ 11
Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader	§ 12
Disqualifikation	§ 13
Wettkampfprotokoll	§ 14
<b>Abschnitt III: Teilnahmeberechtigung</b>	
Teilnahmeberechtigung	§ 15
Folgen des Fehlens der Teilnahmeberechtigung	§ 16
<b>Abschnitt IV: Startrecht</b>	
Startrecht	§ 17
Zweitstartrecht	§ 18
Startgemeinschaften	§ 19
Wettkampfpass	§ 20
Startrechtwechsel	§ 21
Freigabebescheinigung	§ 22
Erlöschen des Startrechts	§ 23
<b>Abschnitt V: Internationale Beziehungen</b>	
Internationale Beziehungen	§ 24
Internationale Wettkampfveranstaltungen	§ 25
Start im Ausland	§ 26
<b>Abschnitt VI: Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf</b>	
Ahndung von Verstößen gegen die WB	§ 27
Einspruch	§ 28
<b>Abschnitt VII: In-Kraft-Treten</b>	
In-Kraft-Treten	§ 29

## ABSCHNITT I - Geltungsbereich

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampferkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
  - Allgemeiner Teil
  - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen der Masters und Freiwasserschwimmen
  - Fachteil Wasserspringen
  - Fachteil Wasserball
  - Fachteil Synchronschwimmen.
- (2) Die WB sind nach den Regeln der FINA ausgerichtet. Fachteile der WB, die den Regeln des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen des Verbandstages widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
  - den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
  - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
  - die Gliederungen der LSV,
  - die den LSV angeschlossenen Vereine und
  - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen,
 soweit dies in den Satzungen der LSV und in deren Gliederungen und Vereinen festgelegt ist. Landesgruppen gelten als LSV, Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der WB.
- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die am Wettkampferkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen.
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

**Kommentar:** Es ist nunmehr klar geregelt, dass für den Wettkampferkehr im DSV nur die WB gelten. Das gilt auch für die Teilnahmeberechtigung. Mitglieder von Turnvereinen z.B. können an Wettkampferveranstaltungen im DSV nur teilnehmen, wenn ihr Verein Mitglied in einem LSV ist oder wenn sie unter die Ausnahmeregelungen in § 15 WB fallen. Die immer wieder von Turnvereinen angeführte Kooperationsregelung zwischen DSV und DTB von 1950 ist unter anderen Voraussetzungen entstanden, längst obsolet und nicht mehr anwendbar.

Fachteile der WB, die den Regeln des allgemeinen Teils der WB oder Beschlüssen des Verbandstages widersprechen, sind künftig, ohne dass sie für unzulässig erklärt werden müssen, nichtig, d.h., ungültig (Abs. 2 Satz 2 WB). Diese Bestimmung ergänzt § 16 Abs. 5 der DSV-Satzung. Der allgemeine Teil der WB ist ein Beschluss des Verbandstages bzw. diesmal ausnahmsweise des Hauptausschusses. Die Fachausschüsse sind daher gut beraten, wenn sie die Fachteile der WB anhand der Neufassung des allgemeinen Teils der WB überprüfen und ggf. ändern.

Etwas versteckt ist in § 1 Abs. 4 letzter Satz WB geregelt, dass **Landesgruppen als LSV und Startgemeinschaften als Verein im Sinne der WB** gelten. Durch diese Regelung bereits am Anfang ist nicht nur technisch vermieden, diese Gruppierungen bei allen Vorschriften besonders zu erwähnen. Damit sind auch deren Fachwarte den Fachwarten eines Vereins bzw. eines LSV gleichgestellt.

Die Bestimmung stellt klar, dass die WB, abgesehen von satzungsgemäßer Bindung, für alle **verbindlich** sind, die am Wettkampferkehr teilnehmen, also auch für diejenigen, die unter die Ausnahmeregelungen des § 15 Abs. 3, 5, 6, 8 WB fallen und **auch für Trainer und Betreuer**, die nicht Mitglied in dem Verein sind, für den sie bei Wettkampferveranstaltungen und in deren Vorfeld auftreten.

## § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom Fachausschuss Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport Sonderbestimmungen festgelegt werden,
- kindgerechte Wettkämpfe für Schwimmer unter zehn Jahren, die nach den Richtlinien der jeweiligen Fachausschüsse ausgerichtet werden und
- vereinsinterne Wettkämpfe, die in Abweichung von den Bestimmungen der WB ausgerichtet werden.

***Kommentar:** Diese Bestimmung fasst frühere Regelungen zusammen.. Sie schafft Freiräume für die Fachsparten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und Schwimmen, deren Fachausschüsse Sonderbestimmungen für Wettkämpfe im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport bzw. für kindgerechte Wettkämpfe für Schwimmer unter zehn Jahren zulassen können.*

*Der Organisationsfantasie des Fachausschusses BFG für Sportveranstaltungen und des Fachausschusses Schwimmen für Schwimmer unter zehn Jahren, sind, letzterem außer der Forderung, dass es sich um kindgerechte Wettkämpfe handeln muss, keine Grenzen gesetzt. Der Fachausschuss Schwimmen könnte für Jugendliche unter zehn Jahren z.B. kindgerechte Mannschaftswettbewerbe (jedoch nicht DMSJ) auf allen Ebenen zulassen. Da die WB dafür nicht gelten würde, wäre auch bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kein Wettkampfpass erforderlich (§ 20 Abs. 1 WB).*

*Es ist darauf verzichtet worden, in den WB den Begriff „kindgerecht“ zu definieren. Das bleibt der Verantwortung des Fachausschusses Schwimmen überlassen, der sich dazu vom Fachausschuss Schule und Verein (§ 16 Abs. 1 DSV-Satzung) und von der Medizinischen Kommission (§ 21 Abs. 4 DSV-Satzung) beraten lassen kann.*

*Auch Vereine können ihrer Organisationsfantasie freien Lauf lassen und vereinsinterne Wettkämpfe, also z.B. Vereinsmeisterschaften, Weihnachtsschwimmen etc., von den WB abweichend gestalten.*

## § 3 Bezeichnung Schwimmer

Schwimmer im Sinne des Allgemeinen Teils der WB sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.

***Kommentar:** Keine Änderung.*

## ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

### § 4 Wettkampfveranstaltungen

- (1) Dem DSV ist die Beteiligung an und die Veranstaltung von allen Wettkämpfen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen der FINA und der LEN und Länderkämpfe.
- (2) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.
- (3) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (4) Die vom DSV, den LSV, den Bezirken und den Kreisen durchgeführten Wettkampfveranstaltungen sind amtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (5) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen sind durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. vom zuständigen Fachwart bekannt zu geben.

**Kommentar:** Hier wird geregelt, wer für welche Wettkampfveranstaltungen zuständig ist. Die Bestimmung beschreibt in Abs. 1 und 2 die Kernkompetenz des DSV für Wettkampfveranstaltungen. Nur die dort genannten Wettkampfveranstaltungen sind dem DSV von den Mitgliedsverbänden übertragen worden. Alle anderen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet (Abs. 3). Deutsche Meisterschaften kann danach nur der DSV veranstalten. Damit ist auch bestimmt, dass Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft, also etwa regionale Qualifikationswettkämpfe, z.B. regionale DMS oder Regionalligen, Wettkampfveranstaltungen des DSV sind. Das ist von Bedeutung für die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen und für den Adressaten bei einem Einspruchsverfahren (§ 28 Abs. 6 WB). Die Frage der Ausrichtung der regionalen Wettkampfveranstaltungen des DSV ist davon nicht berührt. Auch von den LGr im Rahmen einer Deutschen Meisterschaft ausgerichtete regionale Wettkampfveranstaltungen (Regionalligen) sind Wettkampfveranstaltungen des DSV.

## § 5 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DSV, die LSV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine sein.
- (3) Die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen des DSV ist zur Bewerbung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen sind über den örtlich zuständigen LSV mit dessen Stellungnahme an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten. Über die Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des DSV. Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DSV und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

**Kommentar:** Nunmehr ist klar geregelt, wer Veranstalter sein kann. Nicht vorgeschrieben ist, wer Ausrichter sein kann. Ausrichter könnte daher außer dem DSV, den LSV, den Bezirken, der Kreise und der Vereine auch eine andere Organisation sein, aber natürlich nur nach den WB und unter der fachlichen Oberhoheit des Veranstalters oder Mitveranstalters. Das eröffnet Möglichkeiten für andere Anbieter.

Da eine Landesgruppe einem LSV im Sinne der WB gleichgestellt ist (§ 1 Abs. 4 letzter Satz WB) kann auch sie Veranstalter (z.B. von Landesgruppenmeisterschaften) oder Ausrichter (z.B. von Regionalligen) sein. Da Veranstalter, die LSV sein können, ist auch zugelassen, dass mehrere LSV gemeinsame Wettkampfveranstaltungen durchführen, ohne eine Landesgruppe zu bilden. Landesgruppen sind eine Veranstaltungsgemeinschaft auf Dauer mit einem entsprechenden Gesellschaftsvertrag über Ein- und Austritt.

## § 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) Nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmer und Mannschaften von mehr als einem Verein teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW anzuzeigen.
- (2) Für die Anzeige ist das DSV-Formblatt zu verwenden. Der Anzeige ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die RO und die ADB des DSV gelten.
- (3) Die LSV und die Bezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung nicht angezeigt, hat der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 100 Euro zu verhängen.

Kommentar Joachim Rösener zu den Änderungen der Wettkampfbestimmungen  
– Allgemeiner Teil – des DSV vom 1. Januar 2004 an

08.12.2003

- (6) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter hat eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
- (7) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter kann eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn
- a) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Bezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
  - b) eine vom LSV oder Bezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht,
  - c) eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.

**Kommentar:** Die bisherige Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmer und Mannschaften von mehr als einem Verein teilnehmen, ist durch eine Anzeige ersetzt worden. Jeder, der eine Wettkampfveranstaltung anzeigt, kann zwei Wochen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Fachwart (in der Regel drei Kalendertage nach deren Absendung) davon ausgehen, dass keine –wirksame- Absage mehr kommt. Nach diesem Zeitpunkt könnte selbst eine Wettkampfveranstaltung, die den WB widerspricht, nicht mehr wirksam untersagt werden.

Was erlaubt ist, ist bekannt. Entspricht die Ausschreibung oder die Einladung nicht den WB, hat der zuständige Fachwart ohne Ermessensspielraum die Wettkampfveranstaltung zu untersagen (Abs. 6). Sind nur amtliche Wettkampftermine, die Gebührenzahlung und Fristen nicht beachtet, kann der zuständige Fachwart die Wettkampfveranstaltung untersagen (Abs. 7). Nach Abs. 7 steht es in diesen Fällen in seinem Ermessen, ob er von der Untersagung Gebrauch macht oder nicht. In beiden Fällen (Abs. 6 und 7) hat er dazu zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Zeit. Bei der Ausübung des Ermessens muss er die allgemeine Regel beachten, das er die Grenzen des Ermessens nicht überschreitet und von seinem Ermessen nicht in fehlerhafter Weise Gebrauch macht. Das kann angefochten werden und wird dann notfalls vom Schiedsgericht überprüft.

## § 7 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

**Kommentar:** Es ist allgemeine Rechtsauffassung, dass der Schwimmer selbst für seine Sportgesundheit verantwortlich ist. Niemand sonst kann die Verantwortung dafür übernehmen. Jeder Teilnehmer, also auch der, der nicht von einem Verein gemeldet wird, und der, der seine Teilnahme zusagt oder zusagen lässt, erkennt außerdem durch seine Teilnahme am Wettkampferverkehr im Bereich

Kommentar Joachim Rösener zu den Änderungen der Wettkampfbestimmungen  
– Allgemeiner Teil – des DSV vom 1. Januar 2004 an

*des DSV diese Verantwortung verbindlich an (§§ 1 Abs. 5, 11 Abs. 2 WB). Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH (sog. Reiterurteil v. 28. 11. 1994 - II ZR 11/94- NJW 1995, 583) und sollte in den nach § 2 von den Fachausschüssen BFG und Schwimmen festzulegenden Sonderregelungen ebenfalls enthalten sein. Das liegt satzungsgemäß jedoch in der Kompetenz und Verantwortung der Fachausschüsse des DSV.*

*Der meldende(zusagende) Verein und der Veranstalter und ggf. sein Ausrichter sind aber nicht frei von einer Mitverantwortung. Sie dürfen Schwimmer ohne ärztliches Zeugnis über die Sportgesundheit nicht melden bzw. die Meldung ohne Versicherung von dessen Vorhandensein nicht annehmen. Der meldende Verein muss –wie bisher- kontrollieren, ob die Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist, nachgewiesen ist und muss dessen Vorhandensein bei der Meldung versichern. Das gilt auch für andere meldende bzw. zusagende Organisationen.. Der Veranstalter und ggf. sein Ausrichter müssen kontrollieren, ob der Meldende die Versicherung über das Vorhandensein des ärztlichen Nachweises der Sportgesundheit abgegeben hat. Das ärztliche Zeugnis über die Sportgesundheit ist natürlich nur eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Untersuchung und schafft eine gewisse Sicherheit. Mehr kann der Verein und der Veranstalter vernünftigerweise aber nicht tun. Am Wettkampftag kann nur der Schwimmer selbst oder sein gesetzlicher Vertreter entscheiden und verantworten, ob die Sportgesundheit des Schwimmers für einen Start ausreicht.*

*Die bisherige Kontrolle des Vorhandenseins des Sportfähigkeitsattestes erst bei der Wettkampfveranstaltung durch den Schiedsrichter und die spätere Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmung über die Sportgesundheit durch Zahlung von Ordnungsgebühren ist aufgegeben worden. Wer seine Sportgesundheit nicht ärztlich nachweisen kann, darf nicht starten (siehe auch § 15 Abs. 2 d WB). Verstöße des Vereins oder des Veranstalters/Ausrichters gegen die Bestimmungen werden vom Disziplinarberechtigten geahndet, sobald er davon erfährt (§ 7 Abs. 4 WB i. V. m. § 36 Abs. 1 RO). Die Höhe der Disziplinarmaßnahme richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.*

*Welcher Arzt das ärztliche Zeugnis über die Sportgesundheit ausstellen darf, kann in den WB nicht geregelt werden. Das ist Arzthaftungsrecht. Jeder Arzt muss selbst entscheiden, ob seine Aus- und Fortbildung dazu ausreicht. Ich empfehle, möglichst einen Arzt aufzusuchen, der wegen seiner entsprechenden Fortbildung berechtigt ist, die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ zu führen. Vorgeschrieben ist dies indes nicht. Der Arzt muss ggf. entscheiden, ob er einen Spezialisten hinzuzieht.*

## **§ 8 Jugendschutz**

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zwölf, die an solchen der LSV, der Bezirke und Kreise mindestens zehn Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Teilnehmer an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens acht Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht. Ausgenommen sind kindgerechte Wettkampfveranstaltungen. Die Fachausschüsse des DSV können für 8-10jährige Schwimmer Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.
- (4) Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart mit einer Geldbuße von mindestens 50 Euro je Fall zu ahnden.

**Kommentar:** *Entfallen ist die bisherige Ausnahmeregelung, dass 10- und 11-jährigen Schwimmer – Altersklasse D - bei den DMSJ auch bis zur DSV-Ebene eingesetzt werden dürfen. Für diese Schwimmer enden die Mannschaftswettbewerbe im Schwimmen der Jugend künftig auf der LSV-Ebene. Auch dabei gilt die LGr als LSV.*

*Kindgerechte Mannschaftswettbewerbe für Jugendliche unter 10 Jahren – Altersklasse E- kann der Fachausschuss Schwimmen des DSV künftig auf allen Ebenen zulassen oder auch einschränken. Dazu gilt das bereits zu § 2 Gesagte.*

## **§ 9 Werbung**

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
  - a) Alle Ausrüstungsgegenstände von Schwimmern und Kampfrichtern dürfen nur höchstens zwei Werbeaufdrucke mit dem Namen des Herstellers und/oder Sponsors tragen,
  - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 10 cm betragen,
  - c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
  - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind
  - a) Werbeslogans,
  - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
  - c) Werbung unmittelbar am Körper,
  - d) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

**Kommentar:** *Neu ist das Verbot von Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht (Abs. 2 Buchstabe d). Damit können insbesondere Verstöße gegen das Werbeverbot geahndet werden, wenn die Werbung parteipolitische, ethnische und konfessionelle Aussagen zum Inhalt hat, z.B. auf T-Shirts (§ 1 Abs. 1 DSV-Satzung). Die nachträgliche „Herausnahme“ aus der Wertung ist neu. Bei welcher Fallgestaltung sie angewandt werden kann, ist offen. Ob und wann diese Maßnahme Bestand hat, werden wohl die Schiedsgerichte entscheiden müssen. Denkbar ist ggf. die Herausnahme der Wertung eines Schwimmers bei DMS ohne gleich die ganze Mannschaft zu disqualifizieren. Insgesamt sollte dieser Paragraph in Abstimmung mit internationalen Regelungen überprüft werden. Solche Regelungen werden zur Zeit international diskutiert.*

## **§ 10 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte, Kampfrichtergebühr**

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DSV, die LSV und die Bezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.
- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
  - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
  - b) in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen in dem jeweiligen Wettkampf nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.
- (4) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn von ihm die in der Ausschreibung/ den Durchführungsbestimmungen festzusetzende und später einzuberufende Zahl von Kampfrichtern nicht gestellt worden ist. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

**Kommentar:** Die Bestimmung ist bis auf einen Punkt unverändert: Zuständig für die Festsetzung der Höhe des erhöhten nachträglichen Meldegeldes (ENM) ist nicht mehr das Präsidium/der Vorstand des Veranstalters, sondern der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters.

### § 11 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die Antidopingbestimmungen (ADB) und die Rechtsordnung des DSV (RO).
- (3) Der Veranstalter von amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann festlegen, dass für eine Meldung bestehende Formulare verwendet werden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicher zu stellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

**Kommentar:** Diese Bestimmung ist neu. Sie fasst zusammen, wer melden kann, was die Meldung bzw. die Zusage (!) bedeutet und welche Form die Meldung haben soll. Die Zusage nach einer Qualifikation oder bei einer Einladung ist eine andere Form der Meldung. Der in Absatz 3 geforderte DSV-Standard zur Datenübermittlung ist hier nicht beschrieben worden. Das wäre im Hinblick auf dessen ständige Entwicklung auch zu statisch. Der Bestimmung kann nur genügt werden, wenn der Ausrichter sich vorher beim DSV erkundigt, welcher DSV-Standard gilt und ob sein Programm diesem Standard genügt. Adressat der Anfrage kann nur der Vorsitzende der Fachsparte oder dessen Systemverwalter sein. Denkbar wäre auch eine entsprechende und jeweils aktualisierte Veröffentlichung des Vorsitzenden der Fachsparte.

### § 12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft. Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV und der Bezirke berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften und Kader.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV und die entsprechenden Fachwarte der LSV und Bezirke können die von ihnen in Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder, wenn die Wettkampfveranstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des Verbandes liegt, den der Meldende vertritt. Die von ihm gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des meldenden Verbandes oder Bezirks.
- (3) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Bezirke aus.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV können Mitgliedern der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Das gleiche Recht haben die Fachwarte der LSV und der Bezirke gegenüber den Mitgliedern ihrer Auswahlmannschaften.

- (5) Verstöße gegen Anordnungen der zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder der zuständigen Fachwarte können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

**Kommentar:** Neu ist die Bestimmung, dass der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV keine Voraussetzung für die Berufung in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft ist. Damit ist klargestellt, dass auch im Ausland wohnende und für einen dortigen Verein startende Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft berufen werden können.

Neu ist auch, dass die Meldung durch den meldeberechtigten Vorsitzenden der Fachsparte oder Fachwart nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder nach Beginn eines Wettkampfabschnittes nicht mehr zulässig ist und dass vom Melderecht nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn dies im besten Interesse des Verbandes liegt, den der Meldende vertritt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung in Abs. 3 zu sehen, wonach nur eine Berufung in einen Kader egal auf welcher Ebene möglich ist. Wenn ein Fachwart eines LSV ein Mitglied eines DSV-Kaders nach § 12 WB melden will, muss er sich an den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte im DSV wenden, damit dieser sie vornimmt und umgekehrt. Die Verantwortung für besondere Starts des Kadermitglieds trägt allein und immer derjenige, der es berufen hat. Er kann diese Verantwortung nicht delegieren, auch nicht auf einen etwa vorhandenen Cheftrainer. Kompetenz und Verantwortung müssen übereinstimmen. Das Sondermelderecht bleibt die Ausnahme.

### § 13 Disqualifikation

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) am Endlauf, Endkampf, Finalkampf oder in der Finalrunde wegen Verstoßes gegen die WB, die ADB oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgend platzierten Schwimmer/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.
- (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung.

### § 14 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADB sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Der Ausrichter hat das Protokoll nach Ende der Wettkampfveranstaltung einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tagen mit der Post zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung beim Ausrichter zu hinterlegen ist.
- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen mit mehr als zwei beteiligten Vereinen ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten eine Protokolldatei nach dem vorgeschriebenen DSV-Standard zu übersenden.
- (4) Wird ein Wettkampfprotokoll nicht innerhalb von drei Tagen an den berechtigten Personenkreis übergeben oder versandt, hat der zuständige Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart eine Ordnungsgebühr von 25 Euro je Fall zu verhängen.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung.

## ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

### § 15 Teilnahmeberechtigung

Kommentar Joachim Rösener zu den Änderungen der Wettkampfbestimmungen  
– Allgemeiner Teil – des DSV vom 1. Januar 2004 an

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfeveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfeveranstaltung im Bereich des DSV nur unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
  - a) das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem Mitgliedsverband des DSV angehört bzw. angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder
  - b) als Kaderangehöriger von dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV oder einem zuständigen Fachwart eines LSV oder eines Bezirks gemeldet sein und
  - c) die Voraussetzungen der Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
  - d) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,
  - e) bei amtlichen Wettkampfeveranstaltungen von der Bezirksebene an aufwärts einen gültigen Wettkampfpass vorlegen können.

Weitere Beschränkungen und die Erhebung von Ordnungsgebühren regeln die Fachteile der WB.

- (3) Die den außerordentlichen Mitgliedern angeschlossenen Einzelmitglieder können an Wettkampfeveranstaltungen teilnehmen, an amtlichen Wettkampfeveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Bezirksebene.
- (4) Mitglieder von Vereinen, die einem Schwimmverband im DSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Wettkampfeveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen.
- (5) Schulen können Schüler, die nicht Mitglied eines Vereins sind, zu Wettkampfeveranstaltungen melden, zu amtlichen Wettkampfeveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Kreisebene.
- (6) Schwimmer, die nicht Mitglied eines Vereins sind, der Mitglied in einem Schwimmverband im DSV ist, können an Wettkampfeveranstaltungen teilnehmen, an amtlichen Wettkampfeveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Kreisebene.
- (7) Die Altersgrenze für Wettkampfeveranstaltungen der Masters regeln die Fachteile der WB.
- (8) Nichtdeutsche Schwimmer sind deutschen Schwimmern grundsätzlich gleichgestellt. Einzelheiten und Beschränkungen regeln die Fachteile der WB.
- (9) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV-Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

**Kommentar:** Die Bestimmung zählt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettkampfeveranstaltungen im Bereich des DSV auf. Die Aufzählung ist die Rechtsgrundlage für die Folgen der Nichterfüllung der Voraussetzungen (§ 16 WB). Dazu zählt als zwingende Voraussetzung, dass der Schwimmer seine Sportgesundheit immer und sein Startrecht bei amtlichen Wettkampfeveranstaltungen von der Bezirksebene an nachweisen können muss, sonst darf er nicht teilnehmen. Hier ist nicht geregelt, ob er diese Nachweise bei der Wettkampfeveranstaltung mitführen und vorlegen muss.

Das regelt hinsichtlich der Sportgesundheit der § 7 WB. Danach muss der Nachweis der Sportgesundheit bei der Wettkampfeveranstaltung weder mitgeführt, noch vorgelegt werden. Hinsichtlich des Startrechts regelt § 20 WB das Mitführen und die Vorlage des Nachweises durch den Wettkampfpass (WKP). Danach ist der WKP bei amtlichen Wettkampfeveranstaltungen von der Bezirksebene an immer mitzuführen und auf Verlangen dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten vorzulegen.

In den Fachteilen der WB können weitere Beschränkungen und die Erhebung von Ordnungsgebühren geregelt werden. Diese sind dann die von dem allgemeinen Teil der WB abgeleitete Rechtsgrundlage für solche Regelungen in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen. Sie sind außerdem die von dem allgemeinen Teil der WB abgeleitete Rechtsgrundlage für die Ordnungsgebühren für Versäumnisse, z.B. vergessene Wettkampfpässe, oder Verlegungen von Terminen, die je nach Interessenlage in den Fachsparten unterschiedlich ausfallen können.

*Die Altersgrenzen für Wettkampfveranstaltungen der Masters werden nach Abs. 7 künftig nicht mehr vom DSV-Verbandstag, sondern von den Fachausschüssen im Fachteil der WB ihrer Fachsparte geregelt.*

*Auch die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung von nichtdeutschen Schwimmern (**Ausländern**) wird künftig ausschließlich durch die Fachausschüsse in den Fachteilen der WB geregelt (Abs. 8). Beschränken sie die Teilnahmeberechtigung nicht, können nichtdeutsche Schwimmer unbeschränkt teilnehmen. Es bleibt den Fachausschüssen überlassen im Fachteil ihrer Fachsparte der WB zu bestimmen, wann, welche nichtdeutschen Schwimmer, in welcher Zahl, an welchen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen können. Bisher war das in § 8 Abs. 12 WB alt geregelt. Dabei werden die Fachausschüsse das Gemeinschaftsrecht in der Europäischen Union (EU) zu beachten haben (Artikel 39 EG-Vertrag (EGV): Freizügigkeit von Arbeitnehmern- und Artikel 12 EGV: Allgemeines Diskriminierungsverbot). Die Freizügigkeit innerhalb der EU gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nur für eine Betätigung im bezahlten Profi- oder Halbprofisport, weil dies eine Teilnahme am Wirtschaftsleben bedeutet (EuGHE 1976, 1333). Die in einer Wettkampfordnung enthaltene Beschränkung der Zahl ausländischer Spieler auf 25 % ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nicht nach Art. 7 EGV zu beanstanden, weil diese Beschränkung nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus sportlichen Gründen geschieht. Sie trage in erster Linie sportlichen Belangen Rechnung und diene insbesondere der Nachwuchsförderung (OLG Ffm, B. v. 26.08.1993-19 W 26/93-). Das OLG bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des EuGH, wonach jede Quotierung in Form einer Ausländer-Sperrklausel zwar im Grunde eine Diskriminierung darstelle, dann aber nicht zu beanstanden ist, wenn sie aus sportlichen Gründen beschlossen wird (EuGHE 1976, 1333 ff, 1341). -*

*Nach der vom DSB dem DSV mitgeteilten Auffassung des Bundesministers des Innern (RdSchr. v. 5. Juni 2001 –SH I 1- 371 612/1 -) liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich auch nicht vor, wenn Sportfachverbände die Teilnahme von EU-Ausländern an deutschen Meisterschaften nicht oder nur außer Konkurrenz zulassen und die Zugehörigkeit zu Landeskadern nicht möglich ist. Eine Benachteiligung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer läge aber vor, wenn diese Kinder durch derartige Beschränkung des Startrechts von vornherein von Fördermaßnahmen bzw. staatlicher Förderung ausgeschlossen wären. Entschieden sei dies bisher vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) noch nicht. Mit einer unbeschränkten Zulassung von EU-Ausländern zur Teilnahme an deutschen Meisterschaften und der Möglichkeit den Landeskadern der Landesverbände anzugehören und entsprechend gefördert zu werden, würden Sportfachverbände nach Auffassung des BMI den Vorschriften des EG-Vertrages in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Die Frage, ob EU-Bürger aus europarechtlicher Sicht auch zu Bundeskadern zugelassen werden müssen, sei nach der Rechtsprechung des EuGH nur insoweit entschieden, dass Spieler aus anderen Mitgliedsstaaten der EU von solchen sportlichen Begegnungen ausgeschlossen werden können, die mit dem spezifischen Charakter der Begegnung zusammen hängen, so etwa bei Spielen zwischen den Nationalmannschaften. Im Übrigen neigt das BMI dazu, dass Regelungen der Verbände, die die Möglichkeit der Qualifizierung für Wettbewerbe auf internationaler Ebene auf Personen begrenzen, denen dort auch ein Startrecht zusteht, europarechtlich unbedenklich sind. - Gerichtlich entschieden ist auch das noch nicht. Das internationale Startrecht ist in den FINA General Rules geregelt( GR 2). Die Fachausschüsse sollten sich unbedingt von der Rechtskommission des DSV beraten lassen, bevor sie EU-Ausländer von der Teilnahmeberechtigung ausschließen oder ihre Zahl begrenzen. Die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung von nichtdeutschen Schwimmern, die die Staatsangehörigkeit von Ländern außerhalb der EU besitzen, kann nicht gegen EU-Recht verstoßen. Sie ist daher auf Grund der Verbandsautonomie immer möglich und rechtlich unproblematisch..*

## **§ 16 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung**

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepiffen werden.

- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfveranstaltung festgestellt, oder werden Wettkampfpässe, deren Vorlage verlangt wurde, später als drei Kalendertage nach dem Ende der Wettkampfveranstaltung vorgelegt, ist der Schwimmer nachträglich zu disqualifizieren. In der Sportart Wasserball ist in diesem Fall auf Spielverlust zu erkennen. Außerdem ist gegen den meldenden Verein je Fall eine Geldbuße von 50 Euro zu verhängen.
- (3) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

**Kommentar:** *Nunmehr ist grundsätzlich geregelt (Abs. 1), dass derjenige, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ( § 15 WB) nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung aufgehoben ist, nicht am Wettkampf teilnehmen darf (Die Wettkampfveranstaltung braucht er deshalb nicht zu verlassen.)*

*Stellt sich erst nach der Wettkampfveranstaltung heraus, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht vorlagen, z.B. weil ein ärztliches Zeugnis über die Sportgesundheit nicht vorhanden und die Versicherung des Vereins über dessen Vorhandensein falsch war, oder eine Sperre nicht bekannt war, ist der Schwimmer nachträglich zu disqualifizieren. Kann der Wettkampfpass, dessen Vorlage verlangt wurde, während der Wettkampfveranstaltung nicht vorgelegt werden, weil er z.B. vergessen oder verlegt, sein Vorhandensein aber behauptet wurde, hat der Schwimmer drei Kalendertage nach dem Ende der Wettkampfveranstaltung Zeit, ihn vorzulegen. Danach ist er nachträglich zu disqualifizieren und eine Geldbuße zu verhängen. Im Wasserball ist nachträglich auf Spielverlust zu erkennen. Das heißt, auch wenn der Wettkampfpass bei der Wettkampfveranstaltung nicht vorgelegt werden kann, dessen Vorhandensein aber behauptet wird, kann der Schwimmer teilnehmen. Ein Wasserballspiel findet auf jeden Fall statt. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Wasserballspieler zur Zeit des Spieles keinen gültigen Wettkampfpass hatte, wird das Spiel als verloren für die betreffende Mannschaft gewertet und nicht wiederholt. Hinzu kommt in diesem Fall gegen den Verein die Geldbuße von 50 Euro. Die Geldbuße ist nicht zu verwechseln mit der Ordnungsgebühr für vergessene Wettkampfpässe nach den Fachteilen der WB, die zunächst verhängt wird. Beide können hintereinander erhoben werden.*

*Bestehen beim Schiedsrichter Zweifel, ob die Teilnahmeberechtigung überhaupt vorliegt, hat er den Schwimmer und ggf. die Mannschaft auf die Möglichkeit der nachträglichen Disqualifikation bzw. den nachträglichen Spielverlust und die Möglichkeit einer Geldbuße hinzuweisen und diesen Hinweis im Wettkampfprotokoll zu vermerken. Der betroffenen Verein kann sich dann nicht mehr auf Überraschung berufen. Den Hinweis sollte der Schiedsrichter vorsorglich in jedem Falle machen und im Wettkampfprotokoll aufnehmen.*

## **ABSCHNITT IV - Startrecht**

### **§ 17 Startrecht**

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Schwimmer hat das Startrecht der jeweiligen Sportart für den Verein, für den er erstmals an einer Wettkampfveranstaltung nach den WB teilnimmt oder für den Verein, für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtwechsels erteilt wurde.
- (4) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einem Wettkampf teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist oder ab einem dort bestimmten Zeitpunkt ausüben, sofern ihn der Verein, für den er bisher das Startrecht ausgeübt hat, frei gibt. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem

- Ausschluss aus einer Startgemeinschaft oder aus einem LSV.
- (5) Startet ein Schwimmer für einen Verein, für den er kein Startrecht ausüben darf, ist bei Schwimmern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250 Euro, bei Schwimmern nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250 Euro und gegen den Schwimmer eine Wettkampfsperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.
- (6) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 21 WB fordern.

**Kommentar:** Das Startrecht wird unter neuem Blickwinkel gesehen. Ein Schwimmer kann es nicht mehr erwerben, sondern er hat es für den Verein, für den er erstmals an einer Wettkampfveranstaltung *n a c h d e n* WB teilnimmt, also nicht schon dann, wenn er an einer der Veranstaltungen nach § 2 WB teilnimmt, für die die WB nicht gilt. In der Praxis ändert sich dadurch nichts.

Nur in den Fällen, in denen der Schwimmer sein Startrecht (auch ein partielles Startrecht = Zweitstartrecht) für einen anderen Verein ausüben will, muss es ihm durch besonderen Akt erteilt werden, wenn der bisherige Verein ihn frei gibt. Die Fristen oder Zeitpunkte, die dabei zu beachten sind, regeln die Fachteile der WB.

Das Verlangen und Anbieten, nicht jedoch die Annahme, von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder partiellen Startrechts (Zweitstartrechts) für einen anderen Verein ist unzulässig und wird künftig disziplinarisch geahndet (zwingend!). Ausnahme ist die in § 21 vorgesehene Möglichkeit des pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten, die allerdings für das Zweitstartrecht nicht gilt (siehe dort). Vereine können daher weiter bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und nach einer Wohnung behilflich sein. Das darf nur nicht Vertragsinhalt für den Wechsel sein. Verboten ist der Verkauf des Startrechts. Es ist kein Handelsgut, das man erwerben kann.

## § 18 Zweitstartrecht

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschaftswettbewerben und –wettkämpfen für einen anderen Verein (Zweitverein) zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Abschnitt IV – Startrecht - der WB entsprechend mit der Maßgabe, dass das Zweitstartrecht erlischt, wenn das Erststartrecht niedergelegt wird.

**Kommentar:** Ein Zweitstartrecht ist ein partielles Startrecht für Mannschaftswettbewerbe und Mannschaftswettkämpfe. Der Schwimmer kann es, wenn es im Fachteil der WB zugelassen ist, getrennt von seinem übrigen Startrecht für einen anderen Verein ausüben. Es wird wie ein Startrecht nach einem (partiellen) Startrechtwechsel erteilt. Die Bestimmung verzichtet daher weitgehend auf Wiederholungen und verweist auf die Bestimmungen des Abschnitts IV zum Startrecht. Das hat zur Folge, dass für ein Zweitstartrecht insbesondere die Wechselfristen (§ 17 Abs. 4 WB), das Verbot von Transferzahlungen (§ 17 Abs. 6 WB), die Bestimmungen über den Wettkampfpass (§ 20 WB) und den Startrechtwechsel - mit Ausnahme des Ersatzes von Ausbildungskosten- (§ 21 WB) und (neu) die Bestimmungen über die Freigabebescheinigung (§ 22 WB) und das Erlöschen des Startrechts (§ 23 WB) gelten. Wichtig: Für die Erteilung eines Zweitstartrechts ist künftig nicht mehr die Zustimmung des bisherigen Vereins, sondern dessen (partielle) Freigabe nach § 22 WB zur Erteilung des Zweitstartrechts erforderlich.

In § 18 Abs. 2 WB ist deutlich gemacht, dass ein Zweitstartrecht nicht allein bestehen kann. Es erlischt automatisch, wenn das Erststartrecht niedergelegt wird.

Alles andere kann von den zuständigen Fachausschüssen in den Fachteilen der WB geregelt werden.

## § 19 Startgemeinschaften

- (1) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mehreren Vereinen gebildet werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV können in den Fachteilen der WB geregelt werden. Eine SG darf erst dann einer anderen SG beitreten, wenn seit dem letzten Beitritt eines Vereins in die beitretende SG mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (2) Zur Bildung einer SG müssen alle Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen, gegenüber dem zuständigen Fachwart des LSV die entsprechende Erklärungen abgeben. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der SG beteiligten oder der SG beitretenden Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250 Euro zu zahlen.
- (4) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV rechtswirksam im Sinne der WB.
- (5) Der Austritt eines Vereins aus einer SG und die Auflösung einer SG sind durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV bekannt zu geben.
- (6) Vereine, die aus einer SG ausscheiden, dürfen eine neue SG bilden oder einer bestehenden SG beitreten, wenn seit ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (7) Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.

**Kommentar:** Startgemeinschaften können nur mindestens mit der ganzen Fachsparte von Vereinen gebildet werden. Eine SG nur für Frauen oder nur für eine Altersklasse ist damit z.B. ausgeschlossen. Insoweit bleibt nur die Konzentration durch Eintritt in einen Verein. Es bleibt grundsätzlich dabei, dass SG nur innerhalb eines LSV gebildet werden können; Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV (nur diese!) können jetzt jedoch in den Fachteilen der WB vom zuständigen Fachausschuss geregelt werden. Diese Regelung ermöglicht z.B. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV bei den Wasserspringern im Synchronspringen und bei den Synchronschwimmern.

## § 20 Wettkampfpass

- (1) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen von der Bezirksebene an aufwärts ist das Startrecht durch einen Wettkampfpass (WKP) nachzuweisen. Der WKP ist bei der Wettkampfveranstaltung mit zu führen und auf Verlangen dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten vorzulegen. Art und Umfang der Wettkampfpasskontrolle werden durch den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder Fachwart in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Mit dem ersten Antrag auf Ausstellung eines Wettkampfpasses hat der Schwimmer schriftlich zu erklären, dass er die WB, die ADB und die RO des DSV anerkennt. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Weitere Einzelheiten und alle Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des WKP regelt das Präsidium des DSV in einer Wettkampfpassordnung (WKPO), die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.
- (4) Für die Ausstellung, die Änderung und den Ersatz des WKP ist jeweils pro Fall eine Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird.

**Kommentar:** Dem Wettkampfpass ist nunmehr eine besondere Vorschrift gewidmet. Die WKP müssen wie bisher bei den genannten Wettkampfveranstaltungen immer mit geführt werden. Wie und in welchem Umfang WKP bei der Wettkampfveranstaltung vorgelegt werden müssen, entscheidet der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart künftig in der Ausschreibung oder in den Kommentar Joachim Rösener zu den Änderungen der Wettkampfbestimmungen  
– Allgemeiner Teil – des DSV vom 1. Januar 2004 an

*Durchführungsbestimmungen. Er kann z.B. auch nur Stichproben anordnen. Das ist eine Abkehr von der totalen Kontrolle und entspricht anderen Lebenssachverhalten. Es werden auch nicht alle Führerscheine kontrolliert. Stichproben reichen aus. Wer erwischt wird, muss die Folgen tragen. Der vom Schiedsrichter mit der angeordneten Kontrolle Beauftragte muss kein Kampfrichter sein.*

*Durch die Verweisung der Verwaltungsregelungen zum WKP in eine vom Präsidium zu beschließende Wettkampfpassordnung (Abs. 3) ist der DSV-Verbandstag künftig davon befreit, Verwaltungsvorschriften zu diskutieren und zu entscheiden. Nachdem dieser nach der Satzung von 1998 nur alle vier Jahre zusammentritt, könnte dies nur alle vier Jahre geschehen. Durch die neue Regelung ist eine schnellere zeitgemäße Handhabung möglich.. Dadurch, dass die vom Präsidium zu erlassende Wettkampfpassordnung (WKPO) der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf, haben die LSV gleichwohl Einfluss auf deren Inhalt, insbesondere auf die Regelung der Zuständigkeiten und auf die Höhe der Verwaltungsgebühren (Abs. 4).*

*Die Wettkampfpassordnung wird alle formellen Bestimmungen enthalten müssen, die bisher im allgemeinen Teil der WB und in den Richtlinien des Präsidiums standen (Zuständigkeit, Antragsunterlagen, Regelungen gegen Doppelpässe, Inhalt des WKP, Gültigkeitsdauer, Änderungen, Verwaltungsgebühren). Sie soll vom Präsidium vorgelegt und im Herbst des Jahres 2003 vom Hauptausschuss genehmigt werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass im Jahre 2002 nur durchschnittlich jedes 19. Vereinsmitglied (= 5,3 %) einen Wettkampfpass hatte.*

## **§ 21 Startrechtwechsel**

- (1) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Fachteile können Einschränkungen des Startrechtwechsels regeln.
- (2) Wechselt ein Schwimmer eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu folgender Höhe verlangen:
 

a) A-Kader	2000 Euro,
b) B-Kader	1500 Euro,
c) C-Kader	1000 Euro,
d) D/C- Kader	500 Euro,
e) D 3-Kader	250 Euro,
f) D 4-Kader	250 Euro.
- (3) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Schwimmers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Nach einem Wechsel des Vereins, für den das Startrecht ausgeübt werden soll, wird das neue Startrecht auf Antrag durch Eintragung in den WKP erteilt, wenn eine schriftliche Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins vorgelegt wird oder der neue Verein ersatzweise nachweist, dass der bisherige Verein schriftlich zur Freigabe aufgefordert wurde und versichert wird, dass dieser sich dazu nicht schriftlich geäußert hat oder keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- (5) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins oder durch Beitritt des bisherigen Vereins zu einer SG vollzogen, gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.
- (6) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austrittes eines Vereins aus einer SG vollzogen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung der SG oder des Austrittes eines Vereins aus der SG zu führen.
- (7) Löst sich der bisherige Verein des Schwimmers auf oder scheidet er aus dem LSV aus, wird dem Schwimmer auf Antrag eines anderen Vereins das Startrecht für diesen Verein erteilt. Für das Verfahren gilt die Regelung in Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Statt dessen ist der Nachweis der Auflösung des Vereins oder seines Ausscheidens aus dem LSV zu führen.

**Kommentar:** Beim Grundsatz des jederzeitigen Startrechtwechsels und der Regelung von Einschränkungen durch die Fachteile der WB ist es geblieben. Das Verwaltungsverfahren und die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Erteilung des neuen Startrechts (Zweitstartrechts) nach einem Startrechtwechsel durch Eintragung im Wettkampfpass wird künftig ebenfalls nicht mehr vom Verbandstag, sondern vom Präsidium in der vom Hauptausschuss genehmigten Wettkampfpassordnung (§ 20 Abs. 3 und 4 WB) geregelt.

Neu ist, dass die pauschale Erstattung von Ausbildungskosten vom 01. Januar 2004 an bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen gefordert werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei mehreren Startrechtwechseln nicht nur der bisher an den Vorverein erstattete Pauschbetrag, sondern bei einer Steigerung der Kaderzugehörigkeit auch ein zusätzlicher Ausbildungsaufwand des Zwischenvereins erstattet werden kann. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ermöglicht in keinem Falle die Erstattung von Ausbildungskosten (Abs. 2 letzter Satz).

## § 22 Freigabebescheinigung

- (1) Einem Schwimmer, der das Startrecht für seinen Verein durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat, ist von diesem auf Anforderung unverzüglich die Freigabe schriftlich zu erteilen. Ein Wettkampfpass ist unabhängig von der Freigabebescheinigung unverzüglich dem Schwimmer auszuhändigen.
- (2) Die Freigabe kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:
  - a) Bei Beitragsrückständen, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen dürfen, es sei denn, dass ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,
  - b) wenn mit dem Verein vertraglich vereinbarte Verpflichtungen im Falle eines Startrechtwechsels nicht eingehalten worden sind,
  - c) wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben ist, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann,
  - d) wenn die nach den WB zu Recht geforderten Ausbildungskosten nicht gezahlt worden sind.

Die Verweigerung der Freigabe ist dem anfordernden Verein und dem zuständigen LSV unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bei einem Startrechtwechsel von einem Verein außerhalb des Bereichs des DSV zu einem Verein innerhalb des Bereichs des DSV und umgekehrt sind ggf. Transferbestimmungen in den Fachteilen der WB zu beachten. An die Stelle der Freigabebescheinigung treten die dort vorgesehenen Bescheinigungen.
- (4) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Verein innerhalb von zwei Wochen (bei Vereinen außerhalb des Bereichs des DSV innerhalb von vier Wochen) nach schriftlicher Anforderung die Freigabe nicht erteilt hat, ein Fall nach Abs. 2 nicht vorliegt und der neue Verein die Anforderung nachweisen kann.

**Kommentar:** Nunmehr ist die *unverzügliche* Freigabe gefordert (Abs. 1), d.h., der bisherige Verein muss ohne schuldhaftes Zögern handeln. Deutlich ist auch der Anspruch des Schwimmers auf Herausgabe des Wettkampfpasses unabhängig von der Freigabebescheinigung festgestellt. Nach der Niederlegung des Startrechts hat dies unverzüglich zu geschehen. Damit soll vermieden werden, dass zwar die Freigabefrist abgelaufen ist (Abs. 4), der Schwimmer aber seinem Antrag auf Erteilung eines Startrechts für einen anderen Verein den Wettkampfpass nicht beifügen kann (§ 21 Abs. 4 WB) und dadurch sein Startrechtwechsel verzögert wird.

Nunmehr ist auch geregelt, dass der bisherige Verein die Begründung für eine verweigerte Freigabe dem neuen Verein und für die Prüfung, ob die Gründe berechtigt sind, auch der zuständigen Wettkampfpassstelle mitzuteilen hat (Abs. 2, letzter Satz).

Internationale Transferbestimmungen (z.B. der LEN im Wasserball) sind zu beachten, wenn sie in den Fachteilen der WB als Voraussetzung für einen Startrechtwechsel aufgeführt sind (Abs. 3).

## § 23 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts beim Verein,
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) des Starts für einen Verein oder ein andere Sportorganisation außerhalb des Bereichs des DSV,
- e) des Ablaufs von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein.

**Kommentar:** Diese Bestimmung ist teilweise neu (Buchstabe d stand bisher im § 8 Abs. 5 WB alt) und soll der Rechtsklarheit dienen. Ob die Bestimmung zu Buchstabe e) (Erlöschen nach Ablauf von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein) diesem Anspruch gerecht werden kann, wird die Praxis erweisen. Wenn, was zu vermuten ist, hauptsächlich nur die Fälle erfasst werden, in denen Schwimmer nach längerer, durch Ausbildung oder Beruf bedingter Pause wieder starten wollen, dürfte es keine Schwierigkeiten geben, den Fristablauf festzustellen und den Weg für ein neues Startrecht und ggf. für einen neuen WKP frei zu machen.

## ABSCHNITT V - Internationale Beziehungen

### § 24 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht der FINA angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist von der FINA schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Schwimmern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Wettkampfsperre von mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RO.

**Kommentar:** Der Begriff „Schwimmer“ ist in § 3 WB definiert. Es sind daher auch Wasserspringer, Wasserballer und Synchronschwimmer und ihre weiblichen Entsprechungen gemeint.

### § 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen

- (1) Eine Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV, an der andere FINA-Mitglieder oder deren Vereine, Schwimmer oder Mannschaften teilnehmen, ist eine internationale Wettkampfveranstaltung. Internationale Wettkampfveranstaltungen sind nach den WB des DSV durchzuführen. Hierauf ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Internationale Wettkampfveranstaltungen sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW anzuzeigen.
- (3) Für die Anzeige, eine Verwaltungsgebühr und die Untersagung der internationalen Wettkampfveranstaltung gelten die Bestimmungen für Wettkampfveranstaltungen mit der Maßgabe, dass
  - a) in der Ausschreibung oder Einladung, den Meldeformularen oder der entsprechenden Software, in Programmheften und in allen offiziellen Mitteilungen erklärt und garantiert wird, dass für die Wettkampfveranstaltung die Bestimmungen des DSV gelten, und
  - b) ein Wettkampfprotokoll und die Meldung besonderer Vorkommnisse an den Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV übersandt wird.

**Kommentar:** Auch hier ist wie bei anderen nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen das Genehmigungsverfahren in ein Anzeigeverfahren umgewandelt worden. Es gilt daher das zu § 6 WB Gesagte.

## § 26 Start im Ausland außerhalb der EU

- (1) Jeder Start im Ausland außerhalb der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist auf DSV-Formblatt zu richten
  - a) von den LSV und Bezirken im SV NRW an die DSV-Geschäftsstelle,
  - b) im Übrigen an den örtlich zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW.
- (3) Dem Antrag ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Wettkampfveranstaltung bei der genehmigenden Stelle eingegangen sein.
- (4) Handelt es sich um eine Wettkampfreise in mehrere Länder, deren Schwimmverbände Mitglied der FINA sind, ist für jedes Land eine Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Präsidien/Vorstände des DSV, der LSV oder der Bezirke im SV NRW können für ihren Bereich eine Verwaltungsgebühr festsetzen; in diesen Fällen kann die Genehmigung erst dann erteilt werden, wenn die Verwaltungsgebühr eingegangen ist.
- (6) Wird der Antrag auf Genehmigung eines Auslandsstarts verspätet eingereicht, hat der zuständige Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart der genehmigenden Stelle gegen den Antragsteller eine Verzugsgebühr von 25 Euro zu verhängen.
- (7) Bei einem Start ohne Genehmigung ist durch den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart der Stelle, die für eine Genehmigung zuständig gewesen wäre, gegen den Antragsteller eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu verhängen.
- (8) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft darf unter dem Namen des DSV nur mit dessen schriftlicher Genehmigung starten.
- (9) Die Schwimmer müssen die Bestimmungen des Verbandes befolgen, der für die Wettkampfveranstaltung zuständig ist. Nach seinen Gesetzen und Regeln werden die Streitigkeiten, die sich beim Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ergeben, geregelt.
- (10) Das Wettkampfprotokoll ist an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte des DSV mitzuteilen.

**Kommentar:** Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 17 WB alt, gilt aber nur noch bei einem Start außerhalb der EU. Damit soll dem Gemeinschaftsgedanken in der EU Rechnung getragen und der Wettkampferkehr in der EU erleichtert werden.

**Zu den 15 Ländern der EU gehören z.Z.: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (Großbritannien).** Am 01. Mai 2004 sollen 10 Länder hinzukommen: **Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.** Weitere Bewerber sind: Bulgarien, Rumänien, Türkei. Die Schwimm-, Wasserspring-, Wasserball- und Synchronschwimmverbände dieser Länder, einschließlich der neuen Mitglieder vom 1.5.2004 an, und der Bewerberländer sind nach dem FINA-Handbook 2002-2005 Mitglied in der FINA. Die nach den General Rules der FINA 3.2 geforderte Erlaubnis des DSV ist für den Wettkampferkehr mit den Verbänden, Gliederungen und Vereinen in diesen Ländern durch § 26 WB erteilt, soweit und sobald die Länder Mitglied in der EU sind, d.h., vom 01. Mai 2004 auch für die dann zur EU gehörenden neuen Länder.

Der Wettkampferkehr mit etwaigen weiteren Verbänden in diesen Ländern, deren Gliederungen und Vereinen, die nicht der FINA angehören, bleibt weiterhin nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 WB ausgeschlossen. Jeder Verein, der im Ausland, auch im EU-Ausland starten möchte, sollte sich immer vergewissern, welchem Verband der Gastgeber angehört und ob dieser Mitglied der FINA ist. Ein Blick in das FINA Handbook oder eine Anfrage beim DSV ist dabei hilfreich.

## ABSCHNITT VI - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

### § 27 Ahndung von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Vorsitzende der Fachsparte/Fachwart.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

*Kommentar:* Die Zuständigkeit des Entscheiders ist erstmals klar abgegrenzt.

### § 28 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25 Euro in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuwehren; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der Vorgang mit dem Einspruch unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte bzw. Fachwart vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

*Kommentar.* Die Bestimmung entspricht, außer einigen Klarstellungen, inhaltlich dem bisherigen § 27 WB alt – Eine Bestimmung über die Verjährung ist in die WB nicht mehr aufgenommen worden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen werden nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den WB geahndet. Es gilt daher die in der RO geregelte Verjährung von drei Monaten seit Begehung des Verstoßes, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren eingeleitet worden ist (§§ 33, 35 RO). Ein Austritt aus dem Verein hemmt die Verjährung.

Kommentar Joachim Rösener zu den Änderungen der Wettkampfbestimmungen  
– Allgemeiner Teil – des DSV vom 1. Januar 2004 an

08.12.2003

## ABSCHNITT VII - In-Kraft-Treten

### § 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fassung des Allgemeinen Teils der WB tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Die Fachteile der WB und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des Beauftragten für die WB im amtlichen Organ des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Fachausschuss beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.

**Kommentar:** Neu ist die Regelung des In-Kraft-tretens der Fachteile der WB. Nur die Fachteile der WB, die der Beauftragte des Präsidiums für die WB im amtlichen Organ des DSV veröffentlicht, sind wirksam in Kraft getreten. Damit ist die Beachtung des allgemeinen Teils der WB und der Beschlüsse des Verbandstages gewährleistet (§ 1 Abs. 2 WB). Weigert sich der WB-Beauftragte vom Fachausschuss beschlossene Fachteile der WB zu veröffentlichen, kann vom Vorsitzenden der Fachsparte beim zuständigen Gruppenschiedsgericht auf Veröffentlichung geklagt werden (§ 5 Abs. 4 b) RO).

---

Der Verfasser war 1997/98 Mitglied der Satzungskommission des DSV und 2002/03 Mitglied der Arbeitsgruppe WB-AT/RO des DSV.

12.03

---